

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karl Friedrich von Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1868

Zehntes Capitel. Die markgräfliche Regierung im Allgemeinen und deren
Triebfedern und Organe

[urn:nbn:de:bsz:31-266650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-266650)

Culturkosten 70,083 fl., die in den Rechnungen vorkommenden Lasten, da die auf Rechtstiteln beruhenden Holzabgaben an Gemeinden darin nicht in Geldwerth vorkommen, nur 1205 fl., die Gehalte der Forst- und Jagdbeamten 22,121 fl. und die auf specielleren Verfügungen beruhenden Ausgaben, wozu in dieser Periode bedeutende Unterstützungen durch Holzabgaben an Untertanen — namentlich Rebpfähle im Oberlande — gehörten, 16,673 fl., der Reinertrag also 96,236 fl.

6) Oder 167,109 fl., wenn man 71,612 fl. in Abzug bringt, die in der Kriegsperiode für verkauftes Silber aus der fürstlichen Silberkammer erköst worden und die der Markgraf zur Staatskasse abliefern ließ.

7) Die Summe der Kassenbestände, Naturalienvorräthe, Activausstände und der verzinslichen Activkapitalien wurde in den diesseitigen Landen im Jahre 1774 zu 1,478,286, im Jahre 1799 zu 3,485,621 fl.; der Passivstand 1774 zu 1,418,915 und 1799 zu 1,597,467 berechnet, wonach sich eine Vermehrung des Activvermögens von 1,828,783 fl. und mit dem Werth der Erwerbungen diesseits des Rheines nach Abzug der Veräußerungen von 1,995,893 fl. ergab. Rechnet man die außerordentlichen Ausgaben, sodann die Verluste an Vorräthen durch den feindlichen Einfall, ferner im Hinblick auf die Entschädigungsforderungen auch die jenseits des Rheines gemachten Verwendungen und die entgangenen überrheinischen Einkünfte hinzu, so berechnet sich der Ueberschuß der laufenden Verwaltung bis 1800 auf 4,801,422 fl.

Zehntes Capitel.

Die markgräfliche Regierung im Allgemeinen und deren Triebfedern und Organe.

Die Regierung Karl Friedrichs wurde schon in der ersten Periode als eine gerechte, kräftige und wohlthätige gerühmt; ihr Ruhm stieg und verbreitete sich in den weitesten Kreisen im Laufe der folgenden zweiunddreißigjährigen Periode, welche die Jahre der noch vollen männlichen Kraft und der gereiften Weisheit des höhern Alters des Fürsten umfaßt. Die günstigen Veränderungen, die in Vergleichung mit der Zeit, da er seine Regierung angetreten hatte, der Zustand des Landes zu Anfang dieses Jahrhunderts in Beziehung auf die öffentliche Verwaltung, auf die sittliche und intellectuelle Bildung und die ökonomische Lage des Volkes, sowie auf alle

socialen Verhältnisse darbot, waren das Ergebniß der Gesamtwirkung der Regierungsbestrebungen und mannichfaltiger anderen Ursachen, welche die Thätigkeit der Regierung anregten oder unterstützten oder sie nur begleiteten. Die allgemeinen Bewegungen der Zeit übten ihren Einfluß aus; Manches kam ganz unabhängig von den Bestrebungen der Regierung, und Vieles, was sie in dieser Periode förderte, würde unfehlbar die spätere Zukunft ohne ihr Zuthun gebracht haben. Die Zustände anderer Länder ließen ähnliche Veränderungen hier in geringerem, dort, in einzelnen Beziehungen, noch in stärkerem Maaße wahrnehmen. Was den Ruhm der markgräflichen Regierung begründete, war aber der Eifer, womit sie schon sehr frühzeitig, und die Umsicht und Klugheit, womit sie stets die Fortschritte der Erkenntnisse zu Verbesserungen der gesellschaftlichen Zustände benützte, die Beharrlichkeit, womit sie alles Gute förderte, die Gewissenhaftigkeit, womit sie sich von jedem Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt frei zu halten wußte, und die glücklichen Erfolge, die ihre Bemühungen lohnten.

Karl Friedrich hatte schon 19 Jahre lang gewirkt, ehe Leopold von Toscana, seine preiswürdige Regierung antretend, sich in allen Richtungen seiner Verwaltung als einen innigen Geistesverwandten des Markgrafen bewies, 34 Jahre, ehe Joseph II. in seinem weiten Reiche die Bahn der Reformen betrat, 22 Jahre, ehe August von Sachsen für das Glück und Wohl seines Landes zu wirken begann.

War der Kreis der regentenamtlichen Wirksamkeit Karl Friedrichs auch ein sehr beschränkter, so hatte ihm der Zustand seines Landes zur Zeit seines Regierungsantritts, da noch die Spuren früherer Verwüstungen weit mehr als in andern Ländern fühlbar waren, eine schwierige Aufgabe gesetzt.

So hatte das benachbarte Württemberg durch die Reihe feindlicher Ueberfälle, die dem dreißigjährigen Kriege folgten, weit weniger gelitten und stand in der Mitte des vorigen Jahrhunderts und noch lange später in ungleich besserem Wohlstande. So hatten der größere natürliche Reichthum der Pfalz und die Hilfsquellen, die aus andern Theilen des Kurstaates ihr zuströmen, auch dort weit rascher die früher geschlagenen Wunden geheilt.

Karl Friedrich erhob aber sein kleines Land allmählig nicht nur auf die gleiche Stufe der durch Wohlhabenheit, fortschreitende Cultur und geregelte Verwaltung ausgezeichnetsten deutschen Länder,

sondern bereicherte es mit einer Reihe gemeinnütziger Anstalten, die gar manchen andern Ländern noch am Schlusse der markgräflichen Zeit fehlten. Während Karl Friedrich für den Glanz seines Hofes den Maßstab nur in dem Anstande und in herkömmlichen Sitten suchte, ohne sich durch Beispiele des wachsenden Luxus zur Nachahmung reizen zu lassen, wetteiferte er nach dem vollen Maaße seiner Kräfte von der ersten Zeit seiner Regierung an um so beharrlicher in Allem, was zur Verbesserung des Zustandes seines Landes führen konnte, mit den besten Fürsten seiner Zeit. Sein kleines Land galt als Musterstaat, sein Volk wurde als eines der glücklichsten gepriesen. Aber aus den Gesetzen und Verordnungen, die nach der Reihe ergingen, aus der Aufzählung der getroffenen Einrichtungen und aller erheblichen Regierungsmaßregeln, aus statistischen Nachweisungen über meßbare Fortschritte erhält man nur eine sehr unvollkommene Vorstellung von dem Segen, den seine Regierung verbreitete. Man weiß, wie oft die besten Gesetze und Einrichtungen ihre heilsamen Zwecke verfehlen, in welchem Maaße ihre Wirkung im Leben von den Trägern der Gewalt abhängt und wie unendlich Vieles, was die Regierungen zum Wohle oder zum Wehe der Gesamtheit oder Einzelner schaffen, wecken, befördern, oder hindern können, außerhalb des Bereiches jeder gesetzlichen oder statutarischen Vorausbestimmung liegt. Nicht selten gerieth die markgräfliche Regierung in der That in nicht geringe Verlegenheit, wenn die Offenkundigkeit glücklicher Erfolge ihrer Bestrebungen in dem einen oder andern Gebiete der öffentlichen Verwaltung andere deutsche Regierungen veranlaßte, sie um die Mittheilung ihrer Verordnungen und Reglements zu ersuchen. Diese Vorschriften waren oft sehr mager, oft nicht besser als die, welche anderwärts auf dem Papier standen; die gewonnenen Erfolge verdankte man dem Sinne und Geiste, in welchem der Vollzug geleitet und die unzähligen einzelnen Handlungen, die in dem Detail der Verwaltung, die zu einem größern Gesamtergebnisse führen, unternommen wurden, und dieser Sinn und dieser Geist waren kein Gegenstand einer exacten Mittheilung durch Worte. Der Geist Karl Friedrichs durchwaltete aber die ganze Regierung und ihr schönster Segen bestand in jener allgemeinen Zufriedenheit, welche auf dem unerschütterlichen Glauben an ihre Gerechtigkeit, an ihre Einsicht und ihren starken und thätigen Willen für alles Rechte und Gute beruhte. Dieser Glaube

verbreitete ein Gefühl der Sicherheit und Freiheit, das keine blos in äußern Einrichtungen dargebotene Bürgschaft gegen Willkühr und Ungebühr in gleichem Maaße erzeugen konnte; er wirkte ermutigend auf Alle, welche in fruchtbaren Unternehmungen, beruhigend auf Alle, welche gegen eindringende Noth der Hilfe der Regierung bedürftig werden konnten; er verhieß jedem nützlichen Bestreben, jeder hervorragenden Tugend und jeder Auszeichnung ihre Anerkennung und ließ die Unvollkommenheiten, die jedem menschlichen Zustande ankleben, als unvermeidliche Uebel um so leichter ertragen. In keinem, der noch einen Theil der markgräflichen Zeit mitgelebt hat, wird die Erinnerung an jene allgemeine Zufriedenheit und an das Gefühl der Behaglichkeit verschwunden sein, die in dem kleinen Lande, ohneachtet seiner nur mäßigen Hilfsquellen, der bedeutenden Belastung des Landmannes und der beschränkten ökonomischen Lage der städtischen Bevölkerung, herrschten. Hierin offenbarte sich der moralische Einfluß, den Karl Friedrich durch die von ihm selbst ausgesprochenen und aus seinen Handlungen klar hervorleuchtenden Grundsätze seiner Regierung, durch die Triebfedern, die er für seine Zwecke in Bewegung setzte und durch die Weisheit, womit er die Organe der Staatsverwaltung zu wählen, zu stellen und zu beherrschen wußte, auf sein Volk und seine Zeit ausübte, und welcher die materiellen Vortheile überragt, die das Land aus seiner Verwaltung zog. Es war der Ausdruck seiner wahren, an Werken fruchtbaren Gesinnung, wenn er versicherte, daß er den Regentenstand, zu dem Gott ihn ausersehen habe, mehr in Rücksicht auf diejenigen, welche von seiner Sorgfalt ihr Heil erwarteten, als in Ansehung der Hoheit betrachte, welche ihm dadurch erwachse, und daß er in dem höchsten Gesetze der christlichen Moral zugleich die Grundlage der besten Staatskunst erblicke. Seine ganze Regierung bestätigt diese Wahrheit und widerlegt das traurige Vorurtheil des unvermeidlichen Conflicts einer wohlverstandenen Politik mit den Gesetzen der allgemeinen wie der christlichen Moral; denn daß er unfähig war, die Vorschriften dieser Gesetze, irgend eines Staatszwecks oder Vortheils wegen, zu verletzen, hat weder ihm und seinem Hause, noch seinem Lande jemals den mindesten Schaden gebracht. Er hatte vielmehr, wie den Ruhm seiner Verwaltung auch sein und seines Hauses Emporsteigen zu höherem Ansehen und politischer Bedeutung und das ganze Glück seiner Regierung hauptsächlich dem religiösen und sittlichen

Ernste und dem Geiste der lebendigen Liebe zu danken, die sie durchwaltet, und ihn zu den schönsten Handlungen seines Regentenlebens antrieben.

Die durch die Natur des Staatszwecks bestimmten Schranken der Regierungsgewalt zu achten und seine Rechte nicht anders als nach ihrem Grunde und Zwecke nur zum Heile seines Volkes zu gebrauchen, war ihm eine Gewissenspflicht, die ihn kein Mittel verabsäumen ließ, sich über Alles, was er zu ihrer Erfüllung zu thun oder zu unterlassen habe, gründlich zu unterrichten. Daher spiegelt sich die fortschreitende Erkenntniß über die Natur der Staatszwecke und die Mittel zu ihrer Beförderung so rein in dem ganzen Verlaufe seiner Regierung ab. Denn der heisseste Wunsch, der ihn bewegte, der Wunsch über ein „freies, opulentes, gesittetes und christliches Volk“ zu regieren, leitete seine stete Aufmerksamkeit auf Alles, was die Zeit seinen Kräften Erreichbares darbot, und was seinem Ziele näher führen konnte. Im Laufe seiner Regierung verschwanden die letzten Zeichen der herilen Gewalt, nur die gemeine Kriegspflicht wurde noch unter ihren Gesichtspunkt gestellt, statt in ihrem edlern erhebenden Charakter betrachtet zu werden. Die äußere Form und der humane Geist der Väterlichkeit blieben überall in der Verwaltung vorherrschend, aber im Wesentlichen hatte sich, innerhalb der durch die Geseze und die Verfassung des Reichs der Landeshoheit gesetzten Grenzen, der Staat nach den Begriffen des heutigen allgemeinen Staatsrechts vollständig ausgebildet und standen die Grundsätze, welche danach unter allen Verfassungsformen gleiche Achtung verdienen, in anerkannter Geltung. Daß die Landesverfassung, beim Mangel einer Beschränkung der landesherrlichen Gewalt durch Landstände, nicht gewährte, was man politische Freiheiten und Garantien nennt, während die Bürgschaften, welche in der Reichsverfassung lagen, mehr nur für das Eigenthum und vertragmäßige Rechte, als in anderen Beziehungen einen erheblichen Werth behaupteten, wurde in keiner Weise nachtheilig empfunden, da die natürlichen Ansprüche der individuellen Freiheit im weitesten Sinne eben so gewissenhaft beachtet, als die allgemeinen Landesinteressen mit größter Treue, Umsicht und sorgfältiger Benützung der zugänglichen Erkenntnißquellen wahrgenommen wurden. Alle Veränderungen, die sich während der markgräflichen Regierung ergaben, waren, soweit sie unter den Gesichtspunkt der bürgerlichen Freiheit fallen, Fortschritte, in

welchen die Anerkennung der Principien liegt, welche die spätere landständische Verfassung des Großherzogthums als staatsrechtliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen proclamirt. Wenn sie theilweise nicht zur unbedingten Geltung kamen, so lag der Grund nur in den positiven Schranken, welche der landesherrlichen Gewalt, wie namentlich der Besteuerung, gesetzt waren, und wenn sie nicht verkündet und verbürgt waren, so gab die innere Gesinnung der Regierung jene Sicherheit, die noch weiter reichte, als positive Garantien. Denn wo es an diesen auch nicht fehlt, bleibt für die Neigung zur Willkühr, für die Wirkung unreiner, geheimer Triebfedern zu ungebührlicher Begünstigung oder Bedrückung, welche die äußere Form des Rechts deckt, überall noch der weiteste Spielraum. Nicht in verfassungsmäßigen Formen, nicht in den bestandenem Gesetzen und organischen Einrichtungen, sondern in der Stärke und Unwandelbarkeit jener Gesinnung, welche in den, einer übersichtlichen Darstellung widerstrebenden Einzelheiten der ganzen öffentlichen Verwaltung sich ausdrückte, in den Hebeln, die sie in Bewegung setzte, hat man den Charakter der Regierung Karl Friedrichs, die Ursache ihrer Erfolge, der Anerkennung der Zeitgenossen und der Liebe und hohen Zufriedenheit seines Volkes zu suchen. Der mäßige Umfang des Landes erlaubte dem Fürsten, von den Einzelheiten und dem ganzen Gange der Verwaltung die vollständigere Kenntniß zu nehmen, welche ihm seine ungemene Thätigkeit und seine Zugänglichkeit für jeden seiner Unterthanen auch wirklich gewährte. Gleichwohl blieb er weit entfernt von jenen unregelmäßigen Eingriffen, welchen, wenn sie auch aus der besten Gesinnung entspringen und materielles Recht verwirklichen helfen, doch die Verletzung gesetzlicher oder auch nur herkömmlicher Form das Gepräge der Willkühr aufdrückt. So sehr er auch seinen eigenen Einsichten trauen durfte, und so stark sein Wille war, so geneigt blieb er zu der Selbstbeschränkung, welche vor der Gefahr der Uebereilung und jener zu großen Zuversicht bewahrt, die durch die Energie, womit sie gerne vorschreitet, den Mangel an Umsicht und Bedachtsamkeit nur fühlbarer macht. Er suchte das Rechte und Gute, das er als solches erkannt hatte, auf eine Weise zu erstreben, die ihm die innere Zustimmung seines Volkes verbürgte und glaubte so wenig dieser Zustimmung entbehren zu können, daß er vielmehr in dem harmonischen thätigen Zusammenwirken aller guten Kräfte

unter allen Klassen der Staatsgenossen zur Beförderung des Gemeinwohles, die Bedingung des befriedigenden Erfolgs seiner Regentenbestrebungen erblickte. Die Vorstellung, daß die Interessen aller Glieder des Staats, Stände, Körperschaften und Individuen einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt haben, daß jedes an den Vortheilen des Ganzen seinen angemessenen Antheil zu nehmen habe, und soweit seine Kräfte und Verhältnisse reichen, für den gemeinsamen Zweck zu wirken berufen sei und daß aus diesem harmonischen Zusammenwirken das Wohl der Gesamtheit hervorgehe, hat man, da Karl Friedrich auf diesen Gedanken mehrmals zurückkam, als eine seiner Lieblingsideen bezeichnet. Er machte sie fruchtbar durch die gleiche Sorgfalt, womit er alle Interessen der Gesellschaft und ihrer Bestandtheile und die freie Entwicklung aller Kräfte in gleicher Weise zu befördern, und durch die Art und Weise, wie er diese vereinzelt Kräfte in ihrer freien, aber durch die Triebfedern, die er in Bewegung setzte, lebhaft angeregten Thätigkeit, nach einem Ziele hinzuleiten suchte. Er wirkte mehr und sicherer durch die Kraft der Ueberzeugung, durch Anregung jener freien Thätigkeit für das Gute, als durch Gesetze und Gebot. Allgemeinen Verordnungen und Maßregeln ging aber die sorgfältigste Erwägung und, wo es nur immer dienlich sein konnte, ein Verfahren voraus, wodurch man sich durch Erhebung von Meinungen, Rathschlägen und Ansichten in dem Kreise derer, welche die schwebende Frage näher berührte oder ihre Lebenserfahrung hierüber gründlicher zu urtheilen in den Stand setzte, gegen Mißgriffe, gegründete Reclamationen und Rückschritte zu schützen und des Beistandes zu versichern suchte, den der leichte Vollzug der Regierungsmaßnahme überall in der Zustimmung der Verständigen und Besserunterrichteten findet. Man kann ältere Verhandlungen über manche allgemeine oder besondere heilsame Maßregeln aus der markgräflichen Zeit nicht lesen, ohne mit Bewunderung erfüllt zu werden für diese Mäßigung, Geduld und Beharrlichkeit, womit sie eine mehr freiwillige Unterwerfung selbst da zu erstreben bemüht war, wo sie ohne Weiteres zu gebieten befugt, aber nicht gerade unbedingt durch eine Rechtsnothwendigkeit dazu verpflichtet war. Allein sie erreichte in der Regel um so sicherer und vollständiger ihren Zweck; Einwürfe und Bedenklichkeiten waren beseitigt, oft durch die Erfahrung, wozu einzelne Versuche führten, widerlegt, ehe die allgemeine Verordnung erging und diese fand alsdann um

so bereitwilligeren Gehorsam, sowie ihr entgegenstehende Vorurtheile, die bei Einzelnen noch zurückblieben, aus der Mitte des Volkes selbst ihre Berichtigung empfangen.

Das wechselseitige Verhältniß, in welchem der Fürst mit seinem Volke steht, konnte in dem kleinen Lande inniger, als in einem großen Reiche sein; es gewann aber in der Regierung Karl Friedrichs die schönste Entwicklung durch die vielfältigen persönlichen Berührungen, in welche den Markgrafen seine humanen Gesinnungen und seine regentenamtliche Regsamkeit brachten.

Jedem seiner Unterthanen in regelmäßigen, leicht auch, nach den Umständen, in besonderen Audienzen zugänglich, wirkte er schon durch die Tausende, die vor ihm erschienen, und seine milden, freundlichen, ernstern, belehrenden oder ermunternden Worte in Umlauf brachten, dabei zugleich ebenso unmittelbar auf das Volk, als er unmittelbar aus dessen Mitte über manche Zustände nähere Aufklärung erhielt. Aber in beiden Beziehungen von höherer Bedeutung waren die häufigen Ausflüge und Reisen, die er, um sich durch eigene Wahrnehmungen in genauer Kenntniß seines Landes zu erhalten, unternahm und seine Geneigtheit mit ausgezeichneten Männern aus allen Ständen in nähere Berührung zu treten.

Vorzügliche Tüchtigkeit hatte sich nicht nur in dem höhern, sondern auch in dem untern Range der Staatsdiener solcher Gunst zu erfreuen. Die der ganzen Wärme seiner religiösen Gefühle entsprechende Achtung, die er dem geistlichen Stande trug, offenbarte sich in der zarten Aufmerksamkeit, womit er auf seinen Reisen, bei der Vorstellung der Geistlichkeit der Bezirke, ausgezeichnet würdige Seelsorger behandelte und einzelne, die er näher kannte und besonders hoch schätzte, durch persönlichen Besuch in ihrer Wohnung ehrte. Außerhalb des Kreises der geistlichen und weltlichen Regierungsbeamten waren es alle durch edle oder nützliche Bestrebungen um das Gemeinwohl verdiente Personen, tüchtige Landwirthe, industrielle Notabilitäten, vorzügliche Ortsvorgesetzte ¹⁾ u. s. f., die er überall eben so gerne sah und sprach, als er vorsichtig sich hütete, die Zeichen seines Wohlwollens Unwürdigen oder Männern von zweifelhaftem Rufe zuzuwenden. Nicht nur in der Residenz und deren Umgebung, sondern auch in den entfernten Landestheilen, wurde nicht leicht ein, durch praktisches Wirken oder hervorragende Eigenschaften ausge-

zeichneter Mann gefunden, den er nicht persönlich kannte, und den er nicht in freundlicher, durch tieferes Eindringen in erheblichere Fragen, durch anerkennende Aeußerungen seines Wohlwollens oder durch ehrenvolle Aufforderungen zu dankbarer Erinnerung verpflichtet hätte.

Gewann Karl Friedrich auf solche Weise, außerhalb der Schranken seines Hofes und seines Geheimenraths sich bewegend, eine lebendigere Kenntniß von den Bedürfnissen und der Stimmung seines Volkes, die ihn vor Mißgriffen bewahrte, so brachte er zugleich die Humanität seiner Gesinnungen, die Reinheit seines Willens und seine tiefe Einsicht in alle Verhältnisse des Lebens zur sicherern Kenntniß des gesammten Volkes und befestigte dadurch das Vertrauen und die Liebe, welche ihm seines Landes innere Beistimmung zu seinen regentenamtlichen Bestrebungen sicherte und jene Triebfedern in verstärkte Bewegung setzte, die im Volke selbst, wenn es zu seinem wahren Glücke geführt werden soll, überall wirksam sein müssen, aber zur fruchtbaren Wirksamkeit nur durch freie Selbstbestimmung, nicht durch äußern Zwang, gebracht werden. Durch die Begeisterung, die seine edle Persönlichkeit allen ihm näher Tretenden einflößte und seinen Wünschen in allen Landestheilen die einflußreichsten und geachtetsten Männer willfährig machte, wirkte er unausgesetzt für den Erfolg der Ermahnung, die er in einem Augenblicke eigener begeisterten Bewegung (in seiner Antwort auf die Dankfagungen des Landes nach Aufhebung der Leibeigenschaft) an sein ganzes Volk mit den Worten ausgesprochen hatte: „Freunde, Landsleute, Patrioten, freie deutsche Männer, vereint eure Kräfte mit den meinigen, der ich nun sieben- unddreißig Jahre die Gnade von Gott habe, unter seinem Segen, jedoch nicht ohne Leiden, Schmerz und Betrübniß, euch vorzustehen, vereint euch mit mir zum allgemeinen Wohl; laßt mich den Trost mit in die Ewigkeit hinnehmen, daß ich ein an Wohlstand, Sittlichkeit und Tugend wachsendes Volk zurückgelassen habe.“

Die Eindrücke, die Karl Friedrichs persönliches Hervortreten zurückließ, waren aber stets nachhaltig in ihrer Stärke, denn die Aeußerungen seines Geistes und Herzens, wodurch sie hervorgerufen wurden, brachten nur die edeln Gesinnungen, aus welchen vollendete Handlungen hervorgegangen waren, zur klaren Anschauung, oder standen mit seinem spätern Thun und Lassen im schönsten Einklang. Bei aller Wärme seiner Gefühle hielt er ein strenges Maaß in

seinen Worten. Eben so vorsichtig im Zusagen, als pünktlich in deren Erfüllung bewahrte ihn seine ruhige, besonnene Haltung vor der Gefahr, durch wohlwollende Anregung von Hoffnungen, die erfüllen zu können er selbst wünschte, aber keine zureichende Sicherheit hatte, freudig gespannten Gemüthern eine niederschlagende Abspannung zu bereiten. Nie erfuhr er, was gerade sonst leicht den besten, von den edelsten Gefühlen und Absichten, wie er, lebhaft bewegten Fürsten begegnet, die nicht selbst sorgfältig vermeiden, was ihre Popularität oder die Begeisterung für ihr Wirken auf eine Höhe steigern kann, auf welcher zu verharren die Stimmung der Gemüther durch die Natur der gegebenen Dinge verhindert ist. Er wußte die Herzen zu erwärmen, ohne einen Enthusiasmus zu erregen, der, wo nichts zu rascher That führt, nutzlos verbraucht, das widrige Gefühl einer Leere zurückläßt.

Die Haltung des Fürsten, Einzelnen aus seinem Volke gegenüber, war die eindringlichste Anweisung, die den Beamten zur Beachtung eines humanen Benehmens in ihrem Verkehre mit den Staatsbürgern aller Klassen gegeben werden konnte. Durch die Maximen, welche die markgräfliche Regierung in Beziehung auf die Wahl, die Stellung und Behandlung der Staatsdiener beobachtete, verschaffte sich Karl Friedrich überhaupt in seiner Wirksamkeit für das Wohl seines Landes die kräftige Unterstützung eines tüchtigen Beamtenstandes. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener waren im Allgemeinen auf eine Weise gesichert, die den Triebfedern der Ehre und des reinen Eifers für Recht und Wahrheit ihre volle Springkraft bewahrte, und die Gefahren einer der bürgerlichen Freiheit, den Interessen der Verwaltung und der Ordnung des Dienstes nachtheiligen Unabhängigkeit des Beamten entfernt hielt. Zwar enthielt die Formel der Anstellungen den Vorbehalt der vierteljährigen Aufkündigung für den Dienstherrn, wie für den Diener. Aber diesem Vorbehalt standen Zusicherungen zur Seite, die nach ihrem Sinne und Geiste eine willkürliche Entlassung ausschlossen und in der That dem Staatsdiener der markgräflichen Zeit nach den herrschenden Rechtsansichten die gleiche Sicherheit, wie die Staatsdienerpragmatik der spätern Zeit gewährte²⁾. Allmählig wichen die herben Formen aus dem schriftlichen und persönlichen Verkehre der Stellen und Diener. Daß die ersten im Range die ihnen näher stehenden mit „gebührender Achtung“ und Subalterne mit „liebreicher Würde“

zu behandeln verpflichtet waren, nützte ihrem eigenen Ansehen, das nachgesetzte Diener, die sich in ihrem Ehrgefühl verletzt finden, leicht untergraben. Der Freimuth der Aeußerung war geachtet; zur Wahrung der Unabhängigkeit der Meinungen war selbst in dem Regierungskollegium dem Präsidenten untersagt, vor dem Schlusse der Berathungen und der Abstimmung der Mitglieder ein Votum auszusprechen. Beispiele der Achtung für jede redliche Ueberzeugung lieferte nicht selten die nachsichtige Aufnahme kräftiger und nachdrücklicher Vorstellungen gegen höhere Verfügungen, wenn auch die vorgetragenen Bedenken nicht begründet gefunden wurden. Auch bei dem Ausspruche des Tadelns gegen nachgesetzte Beamte war die Vermeidung kränkender oder herabsetzender Ausdrücke geboten. So wirkte man auf das Gefühl der Ehre, das die Befriedigung, die es erhält, auch andern gerne gewährt.

Weit strengere Forderungen, als es in früherer Zeit allgemein üblich war, wurden aber an die Uneigennützigkeit der Beamten gemacht³⁾. Manches, was, ohne dem Gesetze über Bestechlichkeit zu verfallen, geschehen konnte und sonst häufig noch als erlaubt betrachtet oder leicht nachgesehen wurde, unterlag scharfer Ahndung. Sie traf alle Geschenknahme unter jeglicher Form und was die Benützung der amtlichen Stellung zu ungebührlichem Erwerbe leicht zu verdecken dient. Auf anständige, die Würde des Dienstes angemessene Haltung der Beamten wurde wohl geachtet. Auf die Wirksamkeit und das Verhalten der Beamten, welche in stetem unmittelbarem Verkehre mit den Regierten stehen, legte die markgräfliche Regierung einen vorzüglichen Werth.

Weit entfernt, an die Organe der öffentlichen Verwaltung, die in tägliche persönliche Berührungen mit den Unterthanen kommen, in Beziehung auf Tüchtigkeit überhaupt geringere Forderungen, als an die Mitglieder der Landescollegien zu stellen, wurden vielmehr häufig die Oberbeamten der Bezirke aus der Mitte der vorzüglichen Räthe gewählt, sowie hinwiederum ausgezeichnete Amtsvorstände unmittelbar in den Geheimenrath eintraten oder zu höheren Dikasterialstellen berufen werden konnten⁴⁾.

Um für den Landdienst tüchtige Männer um so leichter zu gewinnen und darin festzuhalten, waren die Gehalte der Landbeamten mit Einrechnung ihrer Naturalgenüsse weit höher bestimmt, als die

der Angestellten gleichen Ranges in den Dikasterien. Sie vermochten daher in den äußeren Lebensverhältnissen den Anstand in vollem Maaße zu beobachten, der in den Augen der Menge mehr oder weniger die höhere persönliche Achtung bedingt. Ihre Amtsgewalt umfaßte alle Zweige der Gerichtsbarkeit und der politischen Verwaltung; in ihrem Wirken wurden sie weniger durch ängstliche Beschränkung ihrer Competenz gehemmt, als durch die Leichtigkeit der Recurse und periodische Amtsvisitation zum vorsichtigen Gebrauche ihrer Amtsbefugnisse angetrieben.

In den größeren Aemtern gab die gleiche Berechtigung der beiden Oberbeamten, die nur einverständlich handeln konnten, eine verstärkte Bürgschaft gegen Willkür. So wurde das Ansehen und das Vertrauen, das die Landbeamten genossen, wie durch die persönlichen Eigenschaften, die ihre Berufung zu diesem Dienste entschieden, ebenso durch ihr amtliches Verhalten und ihre öconomische Lage getragen. Noch lebt unter den Bewohnern der altbadischen Lande das Andenken an eine Reihe solcher Beamten, die sich in der markgräflichen Zeit durch höhere geistige Bildung, durch die Humanität ihrer Gesinnungen oder durch ihr praktisches Wirken auszeichneten ⁵⁾.

In richtiger Schätzung der Wichtigkeit der Organe, welche die Regierung für die Zwecke ihres Handelns und Wahrnehmens unmittelbar mit den Unterthanen in Berührung bringt, lag eine der erheblichen Ursachen der glücklichen Erfolge der markgräflichen Landesverwaltung.

Tüchtige Beamte wirkten wohlthätig auf die Bildung der Ortsvorgesetzten, die ihre Stellen so lange behielten, als sie hiezu tauglich blieben. Wie schon früher, wurde in der Regel die Mehrheit der Stimmen der Gemeindeglieder bei der Wahl der Ortsvorsteher beachtet; nur das wohlverstandene öffentliche Interesse sollte eine Abweichung rechtfertigen; sie blieb selten, und dafür, daß sie nicht aus andern Rücksichten eintrete, lag eine Bürgschaft in der genauen Erforschung der Thatsachen durch den Oberbeamten und in der collegialischen Berathung und Entscheidung des Hofrathscollegiums, das nach den Umständen dem Fürsten selbst seine Bedenken vortrug.

Diese Regierungsbehörde hielt sich, nach den herrschenden Begriffen der Zeit, für berufen, die Interessen und Rechte des Landes dem Geheimenrath und der Kammer gegenüber überall zu ver-

treten, wo sie ihr durch beabsichtigte höhere Anordnungen bedroht schienen.

Die Form ihres Geschäftsverkehrs mit dem Geheimenrathscollegium (nach dem Ganzleistile: die Form „freundschaftlicher Communication“) war ihr bei solcher Vertretung in freimüthigen Aeußerungen und Rathschlägen günstig. Sie stand im Lande, wie auswärts in großem Ansehen. Zu jeder Zeit gehörten ihr Männer an, die sich durch ungemaine staatswissenschaftliche oder juristische Bildung und praktische Tüchtigkeit auszeichneten.

Die Vorstände und Rätthe des Hofrathscollegiums bildeten bis zum Jahre 1790 zugleich das Hofgericht und, unter Ausschluß der katholischen Mitglieder, aber mit mehreren Geistlichen, das Consistorium der evangelischen Kirche.

In jenem Jahre wurden diese Stellen unter besonderen Vorständen gänzlich getrennt und wurde ein Revisionsgericht errichtet, als dritte Rechtsinstanz für Parteien, welche den kostbaren Weg zu den Reichsgerichten nicht betreten wollten.

Den stärksten Einfluß übte Karl Friedrich auf den Geist der Cameralverwaltung durch die nationalökonomischen Grundsätze, zu denen er sich bekannte und welche gehässigen Fiscaltendenzen entschieden widerstrebten, sowie durch die höhere Geltung, die er im Staatsdienste der cameralistischen wissenschaftlichen Bildung zu verschaffen suchte, um der früheren Alleinherrschaft der Routine in diesem Gebiete ihre Herrschaft zu entwenden und ihr eine den volkswirtschaftlichen Interessen günstigere Richtung zu geben. Daß er in jenen Versuchen Widerstand fand, darf man aus einer, von seiner Hand herrührenden Bemerkung in seinen hinterlassenen Papieren schließen, die also lautet: „So lange der Cameralist nicht die nämlichen vortheilhaften Aussichten hat, die den Juristen jezo allein gegönnt sind, so werden wir nie ächte, vollständig gebildete Cameralisten bekommen und doch grenzt der ächte Cameralist näher an den wahren Staatsmann, als der Jurist.“ Der Markgraf folgte selbst bis in sein höheres Alter den Fortschritten der politischen Deconomie und ging nicht selten in seinen Resolutionen auf die Vorlagen seiner Kammer in nähere Erörterungen allgemeiner Wahrheiten ein, wenn er offenbare Verstöße gegen solche zu rügen fand ⁶⁾.

Seine Zugänglichkeit und die Aufmerksamkeit, womit er in wichtigen Angelegenheiten die Acten selbst prüfte, gaben ihm eine

zureichende Kenntniß der persönlichen Eigenschaften seiner Diener, um bei allen wichtigeren Dienstbesetzungen, nach sorgfältiger Erwägung der ihm zugekommenen Vorschläge, seine Wahl nach eigenem Urtheile zu treffen.

Die Umsicht, womit er die Mitglieder seines Geheimenraths zu wählen wußte, ließ ihn im ganzen Laufe der markgräflichen Periode, die 57 Jahre umfaßte, nicht eine einzige getroffene Wahl bereuen. Man findet unter allen Männern, die er in diesem langen Zeitraume nach der Reihe in seinen Rath berief, nicht einen einzigen, auf dessen Namen ein Flecken gehaftet, keinen, dessen unerschütterliche Rechtchaffenheit ⁷⁾ je in den leisesten Zweifel gezogen worden wäre. Unter ihnen ragte in der ersten Regierungsperiode Reinhard hervor, der nicht nur in der Vertretung der Interessen des fürstlichen Hauses in einer Reihe staatsrechtlicher Angelegenheiten und insbesondere in den Verhandlungen über den Erbvergleich eine seltene publicistische Meisterschaft beurkundete, sondern als weit umfassender schaffender Geist den Markgrafen auch in seinen wichtigsten Reformen, im Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung, wie in seinen wirthschaftlichen Culturplänen durch seine vielseitigen Kenntnisse, seine rastlose Thätigkeit und sein administratives Talent (bis 1772) unterstützte ⁸⁾. Noch einige Jahre mit ihm gleichzeitig, aber 26 Jahre länger fortwirkend, war von Hahn in der ersten Zeit der zweiten Periode (bis 1788) der bedeutendste Mann für die innere Verwaltung ⁹⁾, zwar an Geist und Tiefe der Einsicht Reinhard nachstehend, aber gründliche Kenntnisse mit Umsicht, Beharrlichkeit, Festigkeit und einer ungemeinen Ausdauer in anstrengender Arbeit vereinigend. Wenn auch Mangel an Wärme, bei aller Stärke seines Willens für das Rechte und Gute, bisweilen in's Engherzige übergehende, kalte Berechnung und eine Neigung zu pedantischem Vertiefen in Kleinigkeiten, bei aller sonst in der Regel bewiesenen Empfänglichkeit für Ideen, ihn die Herzen seiner Gehilfen und Untergebenen, wie die persönliche Zuneigung des Fürsten in höherem Grade zu gewinnen verhinderte, so war die hohe Achtung, die der Markgraf und das Land seiner redlichen, klugen und wohlthätigen Verwaltung zollten, wohlverdient. Mit ihm war zugleich Preuschen als wirkliches Mitglied (1768) in den Geheimenrath getreten, dessen treffliche Eigenschaften die Umsicht des Markgrafen in der Wahl seiner Räte nicht weniger beurkundeten, der aber, seine treue Anhänglichkeit an

Karl Friedrich bewahrend, im Jahre 1772 dem Rufe zu einer vortheilhaften Stellung (als Kammergerichtsaffessor und später als dirigirender nassau-oranischer Minister) folgte. Zu den ausgezeichneten Mitgliedern des Ministeriums der mittleren markgräflichen Zeit gehörte ferner der ältere von Edelsheim, ein Mann von feiner Weltbildung und großer Geschäftsgewandtheit, der früher schon hauptsächlich in auswärtigen Geschäften eines besonderen Vertrauens gewürdigt, nach Hahn's (1788 erfolgtem) Ableben bis zu seinem Tode (1793) auch im Innern den meisten Einfluß übte und sich bei den Vorzügen seines reichen Geistes und seiner edeln Denkweise der persönlichen Zuneigung Karl Friedrichs in hohem Grade erfreute ⁴⁰).

Nur wenige Jahre wirkte der edle Schlosser, der, 1787 zur Theilnahme an den Arbeiten des Geheimenrathes berufen, 1790 als wirkliches Mitglied eingetreten war, in dieser Stellung und als Director des Hofgerichts, da er 1792 in ungerechtem Unmuth den Dienst des Markgrafen verließ, der ihn für die höhere Verwaltung ungern verlor. ⁴¹)

Um die Finanzen machte sich hauptsächlich, wie in der ersten Periode von Gemmingen, nach ihm von Gayling verdient; der ungemein thätig, die genaueste Landeskenntniß sich zu erwerben mußte und mit der strengsten Rechtlichkeit, Ordnungsliebe und Sparsamkeit jene Milde und Billigkeit verband, welche der Finanzverwaltung, unbeschadet ihrer wohlverstandenen Interessen, den Vorwurf der Härte erspart.

Neben ihm, der nach dem Altern von Edelsheim als erster Minister fungirte, stand in der letzten markgräflichen Zeit der jüngere von Edelsheim, der die auswärtigen Angelegenheiten leitend, durch urbane Formen und die Humanität seiner Gefinnungen anzog und seine mannigfaltigen Verbindungen mit bedeutenden Männern in größeren Staaten zum Vortheil des Landes zu benutzen verstand. Mit ihnen gingen nebst dem würdigen Seubert, der, schon seit 1784 wirklicher Geheimerath, in seinem kräftigen Alter insbesondere in Schul- und Kirchenwesen wohlthätig gewirkt hatte und noch das damals schwierigere Lehrwesen leitete, drei noch rüstigere Männer, die zu Anfang der 1790er Jahre in den Geheimenrath berufen waren, in die kurfürstliche Periode über: Meier, der, seit 1790 wirklicher Geheimerath, hauptsächlich im staatsrechtlichen Gebiete mit umsichtiger Besonnenheit wirkte, durch Klarheit, Gründlichkeit und Genauigkeit

wie durch die vollendete Form ausgezeichnete Arbeiten lieferte und dem Markgrafen durch die Ruhe und freundliche Mäßigung, die ihn nie verließen, wie durch seinen treuen Eifer für die Interessen des fürstlichen Hauses besonders werth war; sodann Brauer, ein hochbegabter Mann von ungemeinem Scharfsinn, vielseitiger gelehrten Bildung, seltener Arbeitskraft, der gleich tüchtig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, wie für legislatorische Arbeiten, mit gleicher Leichtigkeit in dem civilrechtlichen, staatsrechtlichen, kirchenrechtlichen und administrativen Gebiete sich bewegte; ein durchaus biederer Charakter, glühend für Recht und Wahrheit, höchst anspruchlos, aber bei allem innern Wohlwollen im persönlichen Verkehr bisweilen weniger mild und freundlich, als sein Colleague Meier; endlich der jüngere Reinhard, eine schätzbare Specialität in Landeshoheitsachen, übrigens in der markgräflichen Periode hauptsächlich durch das Hofrichteramt in Anspruch genommen.

Es fehlte in keinem Zweige an tüchtigen Kräften und wie Karl Friedrich jedem Talente seinen angemessenen Wirkungskreis anzuweisen verstand, versäumte er auch nicht, durch Heranziehen jüngerer ausgezeichneter Talente für die Zukunft zu sorgen. Dem höhern Staatsdienste gehörten unter andern bereits von Reizenstein und von Marschall an, die beide später an die Spitze der Verwaltung traten und wovon der erste in den letzten fünf Jahren der markgräflichen Zeit in der schwierigsten diplomatischen Stellung die wichtigsten Interessen des fürstlichen Hauses zu vertreten berufen ward, und das in ihn gesetzte Vertrauen durch den glänzendsten, die schönsten Erwartungen übertreffenden Erfolg zu rechtfertigen wußte. Auch in dieser Wahl seines Bevollmächtigten zeigte der Markgraf seinen sichern Tact.

Der Geheimerath behauptete die doppelte Eigenschaft eines Conseils, unter dessen Beirath der Markgraf seine Beschlüsse faßte und einer höchsten Verwaltungsbehörde, welche, was der Genehmigung des Regenten nicht vorbehalten war, erledigte und was ihm vorzutragen war, vorbereitete. In seiner Verfassung ergaben sich in der markgräflichen Periode verschiedene Veränderungen (wobei das Ministerium, das Cabinet, die Conferenzen, Hoffitzungen, Canzleifitzungen u. s. f. unterschieden wurden). Früherer und späterer Uebung und seinen sonst bezeigten Neigungen war entgegen, daß der Markgraf mehrere Jahre lang zu seiner persönlichen Berathung in der Regel

nur die drei Minister berief, die er in seinem Cabinet vereinigete, wozu weniger das Beispiel fremder Einrichtungen, als rein persönliche Verhältnisse beigetragen haben mochten; wie denn nach dem Eintritt von Meier, Brauer und Schloffer der Rath, den der Markgraf um sich versammelte, wieder zahlreicher wurde ¹²⁾.

In den Berathungen legte die Haltung, die er beobachtete, der freien Meinungsäußerung keine Art von Zwang auf. Erst nachdem er die etwa von einander abweichenden Ansichten seiner Rätthe vernommen hatte, pflegte er selbst lebhaftern Antheil an der Discussion zu nehmen, nur verlangte er, daß die Mitglieder des Geheimenraths in ihrer Vorberathung ihre Meinungen wechselseitig ohne Zurückhaltung austauschen und keiner dem andern in seiner, des Markgrafen, Gegenwart durch neue Einwürfe oder Zweifel eine Ueberraschung bereite. Man wußte, daß er diesen Wunsch am Schlusse einer Sitzung geäußert hatte, in welcher ein erst kurz zuvor eingetretenes Mitglied durch unerwartete, aber treffende Erinnerungen in der Beseitigung eines Antrags einen Triumph gefeiert hatte. Widerspruch ertrug er mit würdevoller Geduld.

Das Bewußtsein seiner eigenen Einsicht, sein warmes Interesse für alles, was seine regentenamtliche Wirksamkeit in Anspruch nahm, die Umsicht, womit er selbst untersuchte und prüfte, verhinderten ihn nicht, gegen seinen Geheimenrath, auch wo er einer andern Meinung war und sie nicht auf eine ihn vollständig überzeugende Weise widerlegt fand, in der Regel sich nachgiebig zu zeigen. So geneigt er aber zu solchen Selbstbeschränkungen war, so weit entfernt blieb er, sich von dem Eigenwillen seines Geheimenrathes beherrschen zu lassen, oder sich den überwiegenden Einfluß einzelner Mitglieder desselben hinzugeben. Wenn er zuweilen, wie uns von Drais erzählt, in vertrautem Gespräche von gefassten Beschlüssen sagen konnte, daß er dagegen Erinnerungen gemacht, die Herren es aber nicht anders gethan hätten, so wußte er auch seinen Willen, wo eine entschiedene Ueberzeugung ihn drängte, geltend zu machen, sein Regentenansehen zu behaupten ¹³⁾ und ungebührliche Zumuthungen mit Ernst und Festigkeit zurückzuweisen. Zu Forderungen, welche den Fürsten in den Mitteln zur freien und sicheren Selbstbestimmung ungebührlich zu beschränken suchen, lassen sich aber auch die treuesten und redlichsten Rathgeber um so leichter hinreißen, je mehr sie ihren eigenen Einsichten unbedingt vertrauen. Im Laufe

der zweiten Periode kam es über einen solchen Versuch zu offenen Erklärungen des Markgrafen gegen seinen Geheimenrath.

Man hatte von ihm verlangt, daß er in keiner andern Weise als im vollen Geheimenrath sich über Staatsgeschäfte berathe. Diese Beschränkung wollte der Markgraf sich nicht gefallen lassen und weder auf besondere Berathungen mit einzelnen Mitgliedern seines Ministeriums, noch auf beliebiges Benehmen mit andern seinem Geheimenrath nicht angehörigen Dienern, wo er es zu seiner bessern Information für zuträglich hielt, verzichten. Wir wollen von der merkwürdigen Erklärung hierüber, die wir, von seiner Hand niedergeschrieben, unter seinen in eigener Verwahrung gebliebenen Papieren vorfanden, eine Reihe von Stellen hier mittheilen:

„Endlich — so beginnt sie — wird mir die Bekanntmachung meiner Denkart über einige wichtige Gegenstände meiner Bestimmung abgedrungen, die ich so gerne nur für die, die einst auf meine Stelle treten sollen, aufbehalten hätte, oder die ich nur in vertraulichen Privatunterredungen gelegentlich zu äußern Willens war.

„Ich versichere zum voraus auf das feierlichste, daß ich durch das, was ich sagen werde, niemand zu beleidigen Willens bin, sondern daß ich vielmehr hoffe, daß, so wie ich dazu da bin, mir Wahrheiten sagen zu lassen, sie mit Geduld anzuhören und mit Unparteilichkeit und Selbsterleugnung zu prüfen, so glaube ich auch das Nämliche von andern fordern zu können.

„Man fordert, die Geschäfte sollen so wie ehedessen im versammelten Geheimenrath sämmtlich verhandelt werden.

„Meinem Bedünken nach sind zu viele und zu wenige Mitglieder vorhanden. Zu viel, um geheime Negotiationen, Familienangelegenheiten, die nicht ins Publicum kommen sollen, oder Pläne deren Ausführung von ihrer geheimen Behandlung abhängt, zu bewahren. Eine meiner Maximen ist, eine Sache, die geheim bleiben soll, niemalsen mehr wie zwei oder drei Personen anzuvertrauen, ausgenommen denen, welche zur Ausführung nöthig sind, welche sich aber zuweilen nach den Umständen in andern Departements befinden dürften. Da aber nach der Meinung der Herren Geheimenräthe keiner ohne den andern befragt werden, sondern Alles collegialisch-aristocratisch verhandelt werden soll, so müßte ich entweder gegen Ueberzeugung handeln oder durch eine andere Art meinen Zweck erreichen, die ihren Wünschen ebensowenig ent-

„sprechen würde. Ich kann und werde mir nämlich nicht vorschreiben
 „lassen, geheime Negotiationen, Pläne, die ich auszuführen gedenke,
 „ehe sie zur Reise gediehen sind, nicht für mich selbst und nur mit
 „Zuziehung der Personen, die ich mir dazu wählen werde, zu trac-
 „tiren, ohne sie, bis ich es gut finde, irgend einem Collegio, sei es
 „Cabinet- oder Geheimerath, bekannt zu machen. Ich setze in Nie-
 „mand ein Mißtrauen, da aber ein geheimnißvoller Blick, ein
 „Achselzucken eine Sache offenbar machen kann, die geheim bleiben
 „sollte, so vermeide ich selbst, solche Dinge zu erfahren, bei denen ich
 „nicht nützlich mitwirken und die ich füglich ignoriren kann, ob ich
 „mir wohl bewußt bin, daß ich ein Geheimniß aufzubewahren im
 „Stande bin.“

Zu dem andern Theil der Frage übergehend, sagt der Mark-
 graf weiter:

„Eine andere Maxime, die ich bis nun für wahr gehalten habe,
 „ist, daß, um sicher zu gehen, müsse man über einen jeden Gegen-
 „stand diejenigen Personen um Rath fragen, die nebst der Recht-
 „schaffenheit und Klugheit, die man bei einem guten Rathgeber vor-
 „aussetzen muß, und die doch wohl nicht das Monopolium eines
 „einzigigen Standes sein können, die mit dieser Rechtschaffenheit und
 „Klugheit am meisten Kenntniß des in Frage stehenden Gegen-
 „standes besitzen.

„Also da, wo Menschenkenntniß erfordert wird, die theoretisch-
 „praktischen Philosophen, Welt- und Menschenkenner, wenn einer
 „dieser seltenen Vögel — die weder aus Ehrgeiz noch Gewinnucht
 „die stillen Wohnsitze ihrer Betrachtungen verlassen — in Hoffnung,
 „Menschenglück im weiteren Umfang und praktisch zu befördern, aus
 „dem Verborgenen hervorgehelt werden könnte. Theologen, mit dem
 „Geiste und Sinne der wahren aufgeklärten Christusreligion durch-
 „drungen, da wo die Rede davon ist, der Religion ihre Würde, ihre
 „Kraft, ihre Anwendung zu geben und Glauben in That übergehen
 „zu machen. Den Rechtsgelehrten da, wo Rechtsfragen vorkommen.
 „Den Naturkundigen: Physiker, Chemiker, Mathematiker, deren Wis-
 „senschaft auf die Cultur und Verbesserung des Nahrungsstandes und
 „der Gewerbe so vielen Einfluß haben, möchte ich nicht von der Be-
 „rathung über diese Gegenstände ausgeschlossen sehen. Ich glaube
 „zum Beispiel hiervon genug gesagt zu haben und umgehe noch einige
 „Stände, die ich hätte anführen können, um nicht unnöthig weit-

„läufig zu sein; wie es denn gewiß ist, daß, da die Bildung zukünftiger Generationen durch Erziehung und Unterricht eine Hauptpflicht des Regenten ist, so kann der, der davon sein Hauptstudium gemacht hat, nicht von seinem Rath entfernt sein.

„Sollten nun Personen von diesen und anderen Ständen im Rath sitzen, so ist er, wie oben gesagt, zu schwach besetzt, und warum sollten sie es nicht? Weil sie keine Rechtsgelehrten sind, wird man erwiedern, und doch alle Gegenstände der Berathung so enge mit der Rechtsgelehrtheit verwoben sind, daß sich keiner derselben ohne sie in Betrachtung ziehen läßt.

„Zudem, so würde eine solche Versammlung nicht mehr ein Collegium, sondern eine Academie der Wissenschaften sein. Uebrigens erfährt man ja die Meinungen aller dieser Personen durch Berichte, die ihnen von Zeit zu Zeit abgefordert werden, wozu man ihnen auch Acten zu lesen gibt.

„Zu einem immervährenden Subaltern-Stande gewidmet haben sie bei Deliberationen bei wichtigen Gelegenheiten nichts zu schaffen und ist ihnen der Zusammenhang der Geschäfte im Ganzen nicht nöthig.“

Aus diesen Einwürfen darf man schließen, daß der Geheimrath über einen wirklichen oder vermeintlichen Einfluß von Personen die keine Rechtsgelehrten waren und welche der Markgraf außerhalb seines Geheimrathes, wie es nicht selten geschah, um Rath gefragt haben mochte, sich eifersüchtig gezeigt hatte. Hierauf deutet auch die weitere Bemerkung des Markgrafen über den überwiegenden Einfluß, den die Juristen damals in der Staatsverwaltung behaupteten. Er äußerte nämlich im Wesentlichen, nachdem er im Hinblick auf den bestehenden Zustand zugegeben, daß der größte Theil der Geschäfte mit der Rechtsgelehrsamkeit wirklich verwebt sei, dieß Gewebe sei ein Werk der Rechtsgelehrten selbst, welche darin an die Stelle der Geistlichen getreten, die in den dunkeln Zeiten des Mittelalters als die alleinigen Bewahrer der aus der Barbarei geretteten Kenntnisse, sich allein zu Staatsgeschäften für fähig und berechtigt gehalten hätten. Es habe in der Natur der Sache gelegen, daß die Rechtsgelehrten, indem sie zugleich die Stelle der Staatsmänner vertraten auch Verhältnisse, die mehr aus dem staatsmännischen Gesichtspunkte zu betrachten waren, lediglich aus dem engeren juristischen zu bestimmen und zu beurtheilen geneigt geblieben; der Willkühr

sei aber daher weiter Spielraum gegeben und so vieles problematisch geworden, durch zweideutige und sich häufig widersprechende positive Gesetze, deren Charakter, wiewohl nicht alle Zeit, doch öfter auf den Charakter derer, die damit umgehen, einen Einfluß habe; desto mehr sei der Rechtsgelehrte zu schätzen, dessen gerader, aufrichtiger Sinn von diesen Einflüssen keine schiefe Richtung erhalten habe.

„Sollte man nicht hoffen dürfen“, fährt der Markgraf fort, „daß einstens auch in diesem Fach ein Reformator, wie Luther in der Kirche, auftreten wird, der jedes an seinen Platz stellen und der Sache ihren eigentlichen Werth anweisen wird? Alsdann wird es sich zeigen, daß zwischen dem Rechtsgelehrten und Staatsmanne ein wesentlicher Unterschied sei, daß jener nur einen Theil der Staatsverwaltung, dieser aber das Ganze zu übersehen und zu verwalten habe.“

Diese Sprache, die der Markgraf mit seinen Geheimenrätthen redete, war weit entfernt, als verlegendes Zeichen eines Mangels an Vertrauen in die Treue, Redlichkeit und Tüchtigkeit seiner Rätthe gedeutet werden zu dürfen. Durch die treuherzige Offenheit, womit er sein von ihnen angefochtenes Benehmen zu rechtfertigen suchte, ehrte er sie und durch seine Bemerkungen konnten sie sich um so weniger gekränkt fühlen, da sie ihn dazu herausgefordert hatten und er ihnen nur eine Vollkommenheit nicht beilegte, auf die sie wohl selbst keinen Anspruch machten und deren Mangel er zudem aus dem Einfluß überlieferter Zustände ableitete. Diese Zustände brachten es mit sich, daß ein weit größerer Theil der Staatsgeschäfte, als gegenwärtig, der Beurtheilung der Rechtsgelehrten nothwendig anheim fiel und die Juristen in der That, vermöge ihres überwiegenden Einflusses, so ziemlich die ganze Verwaltung beherrschten. Wie der Markgraf diese Verhältnisse, welche die spätere Zeit wesentlich änderte, beurtheilte, geht unter Andern auch aus einer launigen Aeußerung hervor, die uns von Drais mit den eigenen Worten Karl Friedrichs aufbewahrt hat. „Ich habe immer geglaubt“, sagte der Markgraf in einem vertrauten Kreise, „daß kein Mensch Zeit und Kraft genug habe, Alles zu wissen und daß man deswegen diesen oder jenen Gewerbestand sich erwähle, um etwas recht ergründen zu können. Aber mit den Juristen muß es anders sein, die wissen Alles.“¹⁴⁾ Wie wenig er auch gesonnen war, keinen, selbst den tüch-

tigsten seiner Rathgeber einen entschiedenen, überwiegenden Einfluß gewinnen zu lassen (daß man hätte sagen können, dieser und nicht der Markgraf regiere), ergibt sich aus einer weitem unter seinen eigenhändigen Aufsätzen vorgefundenen Note, worin er sagt:

„Man hat wahrgenommen, daß, wenn alle Geschäfte im Geheimenrath verhandelt werden, zuweilen ein oder mehrere Mitglieder desselben sich aller Geschäfte bemeistern, alle Arcana wissen, über alle Fonds disponiren, ihre Grundsätze als unfehlbar gelten lassen und sich selbst als unumgänglich nothwendig machen wollen; wenn aber ihren Meinungen und Absichten nicht nachgegeben wird, endlich, wie man zu sagen pflegt, den Stuhl vor die Thür setzen. Diesem gedenke ich mich nun nicht mehr anzuschließen.“

Wir glaubten uns dieser etwas ausführlichen Mittheilungen nicht enthalten zu dürfen, weil wir nicht besser, als durch seine eigenen Worte, nachweisen konnten, einmal wie der Markgraf, obwohl er das Glück hatte, für die Verwaltung seines Landes stets tüchtige, willenskräftige Männer zu finden, dennoch die Zügel der Regierung in fester Hand zu bewahren suchte, sodann, wie er die Einseitigkeit gewisser Richtungen, das Bedürfniß des Heranziehens weiterer Kräfte zur selbstständigen Wirksamkeit in der frühern Verwaltung fühlte und ihm der Mangel an sicherem politischen Tact, den sein Geheimenrath bisweilen verrieth, gar wohl bekannt war. Die Verhältnisse, welche die hier berührten Aeußerungen des Markgrafen herbeiführten, waren übrigens kurz vorübergehend.

Hatte der Geheimenrath durch ein etwas starres Benehmen den Fürsten, der, bei seiner milden, ruhigen Weise, unangenehmen mündlichen Erörterungen gerne auswich, eine Zeit lang veranlaßt, sich mehr in sein Cabinet zurückzuziehen, so wirkte die entschiedene Haltung, die er annahm, wiederum auf das Benehmen seines Rathes auf eine Weise zurück, daß sich bald wieder die volle Harmonie herstellte. Kein Zweifel war, daß der Markgraf, nach der damaligen Verfassung des Landes, in Beziehung auf die berührten Fragen, welche unter andern Verfassungsformen theilweise anders zu beurtheilen sein möchten, freie Hand hatte.¹⁵⁾ Kein Zweifel war auch, daß der Markgraf sich nicht deshalb seinem Geheimenrath so ganz wie dieser es wünschte, in die Arme warf, um sich irgend einem andern Einfluß hinzugeben. Nie hatte er in seiner Umgebung Personen, die man als fürstliche Günstlinge bezeichnen konnte. Keine Partei,

keine Cotterie übte jemals über ihn eine Herrschaft; an Versuchen, ihn zu umstricken, soll es zwar in der Zeit politischer Bewegung nicht gefehlt haben; der Eindruck, den die Zeitereignisse auf den Fürsten machen mußten, konnte ihn für die Ansichten, für die man ihn gewinnen wollte, zwar empfänglich machen, aber nie der Herrschaft einer Partei unterwerfen.

Nie hat aber der Markgraf mit Beiseiteetzung seines Geheimenraths eine Handlung unternommen, die als willkürlicher Machtanspruch, als ungebührlicher Act der Cabinetsjustiz bezeichnet werden könnte, oder in irgend einer Weise dem Lande sich nachtheilig erwiesen hätte; wo er aus eigener Bewegung eingriff, nahm er vielmehr in der Regel höhere Interessen gegen kleinliche Bedenklichkeiten in Schutz und zeigte er insbesondere in Sachen der Politik jenen sichern Tact, der so oft den bestunterrichtetsten Geschäftsmännern fehlt. Er wußte, daß er den Glanz seiner Regierung und die Ehre seines Namens seiner unerschütterlichen Gerechtigkeitsliebe, der wohlgeordneten und regelmäßigen Verwaltung seines Landes, der Einsicht und unermüdeten Sorgfalt, womit er das Wohl seines Volkes zu befördern strebte, zu verdanken hatte, und dies ist der Segen, der über die Regierung eines trefflichen Fürsten waltet, daß ihn, je weiter er auf der betretenen Bahn fortschreitet, das Bewußtsein seiner Leistungen und der ihm dadurch erworbenen Liebe und Verehrung, wie ein schützender Genius, um so sicherer vor jedem Fehltritt bewahrt, der den gewonnenen Ruhm seines Namens bes Flecken könnte. Dieser schützende Genius hatte sich unserm Fürsten schon in der ersten Periode der markgräflichen Regierung zur Seite gestellt. In der zweiten Periode erreichte die Feier seines Namens ihren Culminationspunkt, auf dem sie in der folgenden Zeit seiner ungeschwächten Wirksamkeit sich behauptete, um ungetrübt in ihrer ganzen Höhe der Nachwelt überliefert zu werden.

Vergebens würde man nach nur einigermaßen erheblichen Thatfachen forschen, welche einen Schatten auf das Bild werfen könnten, das wir von der Regierung des Markgrafen zu geben versucht.

Was man außer jenen Unvollkommenheiten, die überall keine Weisheit der Regierung zu beseitigen vermag und außer Mängeln, welche als solche erst später die fortschreitende Einsicht der Zeit erkennen ließ und die man mit Unrecht benützen würde, um jenes Bild zu verdüstern, etwa zu solchem Zwecke hervorheben könnte,

erscheint, zumal wenn man die besonderen Verhältnisse des Landes erwägt, von ganz untergeordneter Bedeutung.

So war eine bisweilen in's Kleinliche gehende Sparsamkeit und pedantische Sorgfalt für die unbedeutendsten öconomischen Interessen die natürliche Folge der beschränkten Hilfsmittel des kleinen Landes, bei regsamem Streben nach Verbesserungen, welche Geldmittel erheischten und bei gewissenhafter Vermeidung jeder ungebührlichen Belastung der Unterthanen. In manchen Verhältnissen waren es die politische Lage und Abhängigkeit des Landes und staatsrechtliche Beschränkungen, welche ein mehr energisches Vorschreiten zur Erstrebung wünschenswerth umfassender Verbesserungen verhinderten.

Beispiele jener oft allzugroßen Milde und Nachsicht, wozu gerade die edelsten Menschen, die an sich selbst für ihr Thun und Lassen die strengsten Forderungen stellen, gar leicht geneigt sind, waren nicht selten. Ließ selbst bisweilen der Mangel an heilsamer Strenge die wohlthätigen Absichten Karl Friedrichs in Bezug auf die Abstellung tief eingewurzelter Mißbräuche nicht vollständig erreichen, wie namentlich die genügende Verminderung des Wildstandes, welcher das Jagdpersonal zeitweise in einzelnen Bezirken widerstrebt, so waren doch alle erheblichen Regierungsmaßregeln in der That Fortschritte zum Bessern und fast nichts unterblieb, was als billige und gerechte Forderung der Zeit bezeichnet werden konnte und wozu die Kräfte der Regierung reichten. Ihr Verdienst kann in seinem ganzen Umfange nur gebührend gewürdigt werden, wenn man, was und wie sie wirkte, unter dem Lichte jener früheren Zeit betrachtet.

Unbillig wäre, wie gesagt, jeder Tadel, der von einem erst später gewonnenen Standpunkte aus begründet werden sollte. Wir glauben in dieser Beziehung nicht unterlassen zu dürfen, der häufigen Berufung von Fremden, insbesondere einer großen Zahl fremder Adelligen, die bis in die neueste Zeit der Regierung Karl Friedrichs zum Vorwurfe gemacht wurde, sowie der Stellung des Adels im markgräflichen Dienste zu gedenken. Eine nähere Beleuchtung der damaligen Verhältnisse wird lehren, daß auch von dieser Seite her auf die markgräfliche Regierung kein Schatten fällt.

Bei dem Mangel einer Landesuniversität und dem bedeutenden Uebergewicht der ländlichen Bevölkerung blieb die Zahl der Eingebornen, die sich academischen Studien widmeten, sehr mäßig. Man

jah sich selbst bisweilen genöthigt, Aemter, wofür in der Regel gelehrte Bildung verlangt wurde, nur praktisch gebildeten Männern anzuvertrauen. War die häufigere Aufnahme von Fremden überhaupt ein Bedürfniß, so konnte sie in der damaligen Zeit, da nicht nur die Idee der nationalen, sondern auch die der staatsrechtlichen Einheit Deutschlands noch herrschte, um so weniger Anstoß geben, als hierin hauptsächlich in den kleineren Staaten eine gleiche wechselseitige Uebung bestand. Nicht selten geschah es, daß ein deutscher Reichsfürst, der für eine Stelle einen tüchtigen Mann suchte, sich deshalb selbst unmittelbar an einen seiner Mitstände wendete, wovon wir Beispiele auch in der Correspondenz des Markgrafen in verschiedenen ihm zugekommenen Anfragen anderer Fürsten finden. Jene Uebung war für die große Zahl der kleinen Territorien sehr wohlthätig, trug zur Verpflanzung nützlicher Einrichtungen von dem einen Lande in das andere nicht wenig bei und erwies sich in den kleineren Staaten als ein heilsames Mittel, um die Verwaltung durch den Zufluß frischer Kräfte vor leidigen Stagnationen und dem überwiegenden drückenden Einfluß einzelner eingebornen Beamtenfamilien zu bewahren. Eine vorzügliche Berücksichtigung bei zu reichenden Fähigkeiten war, wie aus dem Erbvertrage mit Baden-Baden erhellt, den Landeskindern und insbesondere denjenigen zugesichert, deren Eltern schon treue und redliche Dienste geleistet hatten. Karl Friedrich betrachtete diese Zusage, die er nicht unerfüllt ließ, als eine der wirksamsten Ermunterungen seiner Diener; von Fremden verlangte er aber vorzügliche Tüchtigkeit. Daß er in der Regel richtig urtheilte, zeigte er durch Berufung einer Reihe ausgezeichneten Männer, wie Preuschen, v. Edelsheim, v. Hahn, v. Geusau, Brauer, Schloffer, v. Drais, v. Reitzenstein, v. Marschall u. s. f.

An einzelnen Mißgriffen oder getäuschten Erwartungen konnte es freilich nicht fehlen. Nicht mit dem leisesten Tadel möchten wir aber die Berufung Schlettwein's belasten, obwohl er allerdings in seinen Unternehmungen nicht glücklich war.

In einer Zeit, da neue Ideen das Bedürfniß der Reform fühlbar machen, fehlt es nie an Männern, die, obwohl sonst tüchtig, mit zu großer Lebhaftigkeit sich ihnen hingebend, in Einseitigkeiten verfallen; aber solcher Kräfte bedarf es oft, um nur zu einem Anfang zu kommen, und man hat ihren Werth nicht nach ihren Leistungen, sondern mehr nach den Anregungen zu bemessen, die sie

geben. Er hatte als Gelehrter und als Mensch einen guten Namen, der den Markgrafen zu seiner Berufung bestimmte; aber die Eigenschaften, die ihn für den praktischen Dienst minder fähig machten, erkannte man erst später.

In Beziehung auf die Berufung fremder Edelleute sind noch andere Verhältnisse und Ansichten der früheren Zeit zu berücksichtigen, wonach zugleich die Stellung des Adels im markgräflichen Dienst zu beurtheilen ist. Wie der Adel ausschließlich die Hofumgebung des Fürsten bildete, so waren ihm herkömmlich fast allerwärts die Stellen der Minister und eine größere oder geringere Zahl anderer Aemter ausschließlich vorbehalten. In Subalternstellen pflegte er gar nicht einzutreten. Dieses Vorzugs erfreute sich jedoch hauptsächlich nur der alte Adel, der früher, als überhaupt die Stände sich noch strenger schieden, noch weit weniger als in der Folgezeit sich mit dem Briefadel vermischt hatte, dessen Ursprung man in der Regel erst dann nachsichtig zu übergehen pflegte, wenn er durch den Erwerb von Herrschaften in einen ritterschaftlichen Verband aufgenommen war. Die Markgrafschaft hatte, wie bereits bemerkt, außer einigen wenigen Familien, keinen landfähigen Adel, aber von Jahrhunderten her finden wir stets, neben einigen ihrer Vasallen, noch eine Anzahl anderer Edelleute aus nahen und entfernten deutschen Ländern im markgräflichen Dienste. Karl Friedrich ließ nur die herkömmliche Ordnung bestehen, wenn er die Stellen der Minister, die zugleich Präsidenten der beiden Landescollegien (des Hofraths und Hofgerichts und der Kammer) waren, der Landvögte und Oberforstmeister mit Adelligen besetzte.

Wie er über Rangverhältnisse dachte, hat er selbst öffentlich in seiner Erklärung auf die Dankfagungen wegen Aufhebung der Leibeigenschaft hinlänglich mit den Worten zu erkennen gegeben: „Titel, Rang, Reichthum zc. machen nur alsdann Ehre, wenn sie die Folgen edler Handlungen sind.“

Wollte aber Karl Friedrich, wie er nicht anders konnte, sich mit einem Hofe umgeben, der sich nicht auf die wenigen wirklichen Hofbeamten, die er anständig zu versorgen vermochte, beschränkte, so mußte er dem fremden Adel den Zutritt zu höhern Staatsämtern erleichtern, da die kleine Residenz zu wenig Reiz hatte, um reiche Familien anzulocken, ihren Aufenthalt daselbst zu wählen.

Gleichwohl war der wirkliche Einfluß des Adels weit entfernt,

in der Verwaltung überhaupt oder insbesondere in ihrer höheren Sphäre überwiegend zu sein. Unter den adeligen Geheimenrätthen befanden sich in der Regel mehrere, welche diese Rangstufe nur erstiegen, um einen ehrenvollern Platz in der höhern Gesellschaft zu behaupten, aber keinen ständigen Antheil an den Arbeiten des Geheimenraths nahmen, die größtentheils in den Händen der gelehrten Geheimenräthe und Referendäre waren.

Wollte man die Ministerien der markgräflichen Zeit nach den Männern, denen Karl Friedrich am meisten vertraute, nach heutiger Sprache bezeichnen, so würde eben so gut von den Ministerien: Reinhard in der ersten Periode, Meier und Brauer in dem letzten Decennium der zweiten Periode, als von den Ministerien von Hahn und von Edelsheim in der zwischen inne liegenden Zeit die Rede sein können. Daß in der mittleren markgräflichen Zeit so die Leitung der Geschäfte fast ausschließlich eine Zeit lang in die Hände der Adelligen kam, lag lediglich in den hervorragenden Eigenschaften Hahn's und des ältern Edelsheim.

Ein hors d'oeuvre war die Bildung einer adeligen und einer weit zahlreicher besetzten gelehrten Bank, nach dem Beispiele anderer Länder, aber ohne alle Bedeutung für Einfluß und wirkliche Geltung im Rathe ¹⁶⁾.

Nur drei bis vier der größten Aemter (ehemalige besondere Herrschaften) hatten in der Regel adelige Landvögte, mit denen aber der zweite bürgerliche Beamte vollkommen gleichberechtigt war, in der Weise, daß keiner ohne den andern handeln konnte und bei Meinungszwiespalt ein benachbarter Beamter oder die höhere Stelle entschied.

Bürgerliche waren aber von den ersten Beamtenstellen in jenen großen Aemtern keineswegs ausgeschlossen, sondern erhielten, wenn sie dazu berufen wurden, nur statt des Charakters eines Landvogtes, einen andern Titel (Oberamtsverweser).

Nach unsern eigenen Erinnerungen von der letzten markgräflichen Zeit und den Mittheilungen älterer Personen, deren Gedächtniß bis in die 1770er Jahre zurückreichte, bestand aber keine Art von Spannung zwischen beiden Ständen, vielmehr fand man adelige und bürgerliche Familien vielleicht noch häufiger als später in näheren geselligen Berührungen, und vor Allem konnte man die freundlichen und humanen Formen rühmen, welche die Höchstgestellten

in ihrem persönlichen Verkehr mit untergeordneten Beamten beobachteten⁴⁷⁾. Der Markgraf selbst behandelte seine adeligen und bürgerlichen Geheimenräthe, sowie auf seinen Rundreisen im Lande seine adeligen Landvögte und ihre bürgerlichen Mitbeamten auf ganz gleichem Fuß.

Ueberhaupt waren die Verhältnisse von der Art, daß in dem bürgerlichen Beamtenstande sich kein Streben zur Erwerbung des Adels durch Vicariats- und kaiserliche Diplome, wie in manchen kleinern Ländern offenbarte.

Dies war eine Eigenthümlichkeit der badischen wie der württembergischen Zustände jener Zeit. Wir finden in der ganzen markgräflichen Periode zwei baden-badische Dienersfamilien, die einen erweislichen alten Geschlechtsadel, wenn wir nicht irren, wieder zur Anerkennung brachten, aber in der ganzen Reihe durlachischer bürgerlicher Diener, welche bis zur Stufe des Geheimenraths emporstiegen, nicht einen einzigen, der den Adel erworben hatte, während in andern deutschen Ländern Adelsverleihungen selbst an untergeordnete Beamte gar häufig vorkamen.

Die Folgen der Standesverschiedenheit im Staatsdienste verschwand auch im Verlaufe der Regierung Karl Friedrichs allmählig. Man hörte am Schlusse der markgräflichen Periode auf, zwischen der adeligen und gelehrten Bank, zwischen wirklichen, adeligen und gelehrten Geheimenräthen zu unterscheiden, und ausschließlich Adelige zu Landvögten zu ernennen. Die adeligen Candidaten des Staatsdienstes, die früher, um eine Anstellung zu erlangen, nur als Accessisten bei den Landescollegien einzutreten hatten, um ihre Tüchtigkeit zu erproben, mußten nun, gleich den bürgerlichen, sich den förmlichen Staatsprüfungen unterwerfen und die gleichen Stufen des Dienstes durchlaufen⁴⁸⁾. Die Einführung der Bürgerlichen in den höheren Forstdienst leitete aber der Markgraf schon früher ein, indem er zum wissenschaftlichen Studium der Forstwirtschaft, auf das er mit Nachdruck, wie wir gesehen, drang, auch Bürgerliche ermunterte und sie zur Staatsprüfung zuließ. Erschien er doch in eigener Person in seiner Kammer, deren Sitzungen er sonst nicht beizuwohnen pflegte, als sich ihr (1797) der erste Bürgerliche zu einer solchen Prüfung darstellte⁴⁹⁾. Auch in diesen Verhältnissen bewährte also Karl Friedrich die Weisheit seiner Regierungsmaximen; er achtete das Herkommen nur so lange und so weit es allgemein

herrschenden Ansichten entsprach, suchte aber, als veränderte Lebensverhältnisse, die Fortschritte des dritten Standes in Bildung und Wohlhabenheit und das Verschwinden der ursprünglichen Ursachen der schärferen Sonderung der Stände, die öffentliche Meinung entschieden gegen jenes Herkommen kehrte, es nicht nur nicht beharrlich im Widerspruch mit ihr zu halten, sondern auf dem gewohnten Wege der fortschreitenden Reform allmählig zu beseitigen. Vielen geschah dies allerdings nicht rasch genug.

Anmerkungen zum zehnten Capitel.

1) Man weiß, daß er bei den Besuchen seines Oberlandes (Röteln, Badenweiler u. s. f.) die Viertelobdte, die stets aus den tüchtigsten Vorgesetzten der einzelnen Gemeinden gewählt wurden, in der Regel zu seiner Tafel zog. Nur eine Thatsache zur Bezeichnung des Werthes, den das Volk auf solche Auszeichnungen legte: Als der Markgraf einen tüchtigen, um die Cultur in seiner Gemeinde und in der Umgegend sehr verdienten Landwirth auf seiner Durchreise durch den Ort Böhlingen am Kaiserstuhl in seiner Wohnung aufgesucht hatte, und dieß kund ward, stellten sich die folgenden Tage alle Freunde und Bekannten des Besuchten im Orte und in der Umgegend bei ihm ein, um ihm für die ihm widerfahrne Ehre ihre Glückwünsche darzubringen, wie man heutzutage seinen Freunden bei Ordensverleihungen seine Glückwünsche darbringt.

2) Die Hofrathsinstruction wollte wohl nur in ähnlicher Weise wie diese Pragmatik eine Entlassung in administrativem Wege vorbehalten, wenn sie (S. 104) sagt: „Nachdem wir aber gewöhnlich nicht zu solchen Aufkündigungen schreiten, wo wir nicht selbst die Ueberzeugung haben, daß ein durch vorausgegangene mehrfältige Ermahnungen und Correctionen fortgesetzter Unfleiß und Nachlässigkeit in der Amtsführung, nachtheiliges, über alle Ermahnung fortgesetztes unsittliches Betragen, ein wider Unsere wohlbesugte Anordnungen beweisender fortgesetzter Ungehorsam oder endlich die Umgehung der gerichtlichen Untersuchung eines sonst doch hinlänglich glaubwürdigen Verbrechens (wo diese Umgehung ohne besorglichen Nachtheil möglich ist, und nicht die Vornahme von dem Diener zu seiner Rechtfertigung verlangt wird) diese Maßnahme zur Wohlfahrt des Landes nothwendig macht, so hat auch die Regierung bei jenen Stellen, wo der Vorschlag einer nöthig werdenden Dienstaufkündigung von ihr zu erwarten ist, in ihrem Anbringen nach diesen Grundfäßen sich zu benehmen.“

3) Doch verlangte man nicht zu viel. So wird erzählt, daß der Markgraf, als ihm bei dem Besuch einer Kellerei der Amtskeller gestand, daß das Faß, aus welchem er seinen Besoldungswein IV. Classe bezog, mit einer Weinsorte gefüllt

sei, welche der I. Classe an Güte wohl gleich siehe, nichts Arges daran gefunden habe.

4) Die größeren Aemter hatten zwei gleichberechtigte Oberbeamte. In den 1770er Jahren führte die Vermehrung der Geschäfte zu der Anstellung von Assessoren als dritte, oder bei den kleineren Aemtern als zweite Beamte.

5) Unter den Oberbeamten der ersten Periode ragte Ballbromm zu Lörrach hervor. In den 1780er und 1790er Jahren finden wir unter ihnen Schlosser und v. Liebenstein (den Vater des später so berühmt gewordenen Abgeordneten) zu Hochberg, v. Berckheim, v. Keitzenstein, v. Calm zu Lörrach, Groß und Maler zu Badenweiler, v. Blittersdorf und v. Roggenbach zu Mahlberg, v. Laßolay zu Gernsbach, Krieg zu Nastatt, Preuschen zu Karlsruhe, Wielandt und Baumgärtner zu Pforzheim u. a. m.

6) Dieß geschah bisweilen selbst bei Fragen, an die sich nicht unmittelbar ein erhebliches praktisches Interesse knüpfte. So fanden wir z. B. von der eigenen Hand des Markgrafen folgende Bemerkungen über den Entwurf einer Instruction für die Commissarien, welchen die Verhandlungen über die Theilung der hinteren Grafschaft Sponheim übertragen war: „In der Instruction wird der Activ- und Passiv-Commerzien erwähnt; dieses ist den wahren Begriffen der politischen Oekonomie zuwider. Denn nach denenselben ist aller Handel nichts anderes als eine Verwechslung solcher Gegenstände, die gleichen Werth haben. Ist es Waare gegen Geld, so ist das Geld die Waare und die Waare das Geld werth; ist es Waare gegen Waare, so ist eine die andere werth. Ursprünglich hat ein jeder Staat, der keine Gold- und Silberbergwerke hat, das Geld, das bei ihm in Umlauf ist, mit seinen Produkten gekauft; hat er aber solche Bergwerke, so sind die Metalle Landesprodukte, wovon er andere kauft. Nur derjenige, der dem andern etwas mit Gewalt nimmt, ohne ihm etwas davor zu geben, handelt active und derjenige, dem es genommen wird, verhält sich passive, wenn er muß. Wer einem etwas schenkt, handelt active, der es empfängt, passive. Es ist zwar von keiner sonderlichen Wichtigkeit, ob der Ausdruck dasstehe, oder nicht, doch möchte ich nicht gerne Dinge unterschreiben, die solche falsche Begriffe enthalten.“

7) Sie war die erste Eigenschaft, die der Markgraf bei seiner Wahl berücksichtigte. Man erzählt, er habe, als ihm zur Aufnahme in seinen Rath ein sonst tüchtiger Mann empfohlen worden, den üble Nachrichten über seinen Privatcharakter von früherer Zeit her verfolgten, den Vorschlag mit dem Bemerkten zurückgewiesen: „Ich glaube an seine Unschuld, kann aber nichts dafür, daß er nicht besser für seinen Ruf zu sorgen gewußt hat.“

8) Er wurde 1758 wirkliches Mitglied des Geheimenrathes, nachdem er bereits seit 1754 den Zutritt zu dessen Berathungen erlangt hatte. Insbesondere verdankte man ihm geübene Arbeiten über die Ansprüche des Durlacher Hauses an die einzelnen Bestandtheile der baden-baden'schen Lande, die geschickte Leitung der Verhandlungen über den Erbvergleich, den Entwurf der Hofgerichtsordnung und die musterhafte Organisation der Staatsanstalten zu Pforzheim. Seine Verdienste fanden in einer Schenkung des Markgrafen ihre Anerkennung.

9) Seit 1754 zu den Arbeiten des Geheimenrathes zugelassen, wurde er

1768 wirklicher Geheimerrath. Zugleich war er seit 1759 Vicepräsident der Regierung unter dem würdigen ersten Minister von Uerküll und seit 1768 Präsident dieses Landescollegiums, d. i. des Hofgerichts, des Hofraths und des Kirchenraths, sodann auch des Waisenhauses, der Synodal- und Communal-Deputationen.

10) Von 1758 bis 1762 Hofrath, von 1767 bis 1770 badischer Gesandter in Wien, brachte er die übrige Zeit bis 1774, da er in den Geheimenrath trat, in Urlaub auf Reisen zu. Sein Verdienst belohnte Karl Friedrich 1770 durch eine erste und 1793 durch eine zweite Pension, die er neben seiner Besoldung im activen Dienste bezog. * Durch Geist und Liebenswürdigkeit gewann v. Edelsheim die Gunst aller fürstlichen Personen, mit denen er in Berührung kam. Zeugniß davon geben die in den Correspondenzen Karl Friedrichs enthaltenen zahlreichen ehrenden Erwähnungen Edelsheims unter Beilegung der schmeichelhaftesten Prädicate. Besonders häufig haben wir solche Ausdrücke, die bisweilen den Charakter der intimsten Freundschaft an sich tragen, in den Briefen des Herzogs Karl August von Weimar und des Fürsten Leopold von Anhalt-Deffau gefunden. *

11) Unter dem Ministerium v. Hahn und v. Edelsheim finden wir noch eine Reihe tüchtiger Geheimräthe, die ihre Laufbahn in dieser Periode vollendeten, wie Volz, der sich, als Mitglied der reichsständigen Deputation zur Visitation des Kammergerichts, bereits in der früheren Periode einen hochgeachteten Namen erworben hatte und Gersbacher, der insbesondere durch seinen Eifer für die Abschaffung der Tortur und durch seine Sammlung der Landesgesetze sich verdient gemacht hat, sodann Krieg, der zugleich Obergogt zu Rastatt, zwar nur zeitweise zu den Beratungen des Geheimenrathes berufen wurde, aber ausgezeichnet durch wissenschaftliche und Geschäftsbildung und durch seine Kenntniß der baden-badischen Landesverhältnisse dem fürstlichen Hause sehr nützliche Dienste leistete.

12) Der Geheimenrath hatte immer eine Anzahl Mitglieder — die geheimen Referendäre — welche an seinen Arbeiten fortlaufenden Antheil nahmen, aber nicht Sitz und Stimme hatten, sondern nur zu einzelnen Beratungen zugezogen wurden. Im Uebrigen gab es, nachdem seit den 1780er Jahren sich das Rang- und Titelwesen auf eine nicht erbauliche Art entwickelt hatte:

- 1) wirkliche adelige Geheimräthe,
- 2) wirkliche gelehrte Geheimräthe, wozu auch Adelige gehörten, welche nicht ausdrücklich in die erste Klasse gesetzt waren,
- 3) Titulargeheimräthe, die, wenn sie als adelige Titulargeheimräthe ernannt worden, gleichen Rang mit der zweiten Klasse hatten.

Unter den wirklichen Geheimenräthen beider Klassen, vorzüglich aber der ersten, befanden sich in der Regel mehrere, welche nicht, oder nur außerordentlicher Weise zu den Sitzungen berufen wurden.

In der Tarordnung von 1720 waren drei Dienerklassen unterschieden:

- 1) Geheimräthe, Marschälle, Land- und Obergogte etc.
- 2) Hof- und Kirchenräthe, Specialsupercurrenten, Beamte, Secretäre etc.
- 3) Rechnungsräthe, Bergogte, Einnehmer u. dgl.

13) Wie er, was dieses Ansehen berührte, wohl wahrnehmen wollte, gab er bei Gelegenheit einer auf persönliche Verhältnisse bezüglichen Discussion ausdrücklich durch die in seiner gewohnten Ruhe, aber fest ausgesprochenen Worte, die uns überliefert werden, kund: „Ich wünschte doch nicht, es dahin kommen zu sehen, daß die Leute sagen: ich will es lieber mit dem Markgrafen als mit einem Geheimenrathe verderben.“

14) * Anderswo — in seinem im Jahr 1764 geführten Tagebuche — läßt sich Karl Friedrich folgendermaßen vernehmen: „Die Juristen glauben, sie wissen Alles, ohne es jemals gelernt zu haben. Man hat ihnen von jeher zu viel weiß gemacht, besonders hier im Lande, wo man noch dazu meistentheils nichts als schlechte gehabt hat. Diese Art Leute mischt sich in alle Theile der Verwaltung eines Staats, wovon doch ein jeder besondere Leute und besondere Wissenschaften erfordert. Politik, Militär, Polizei, Camerale u. s. w., in allem wollen sie eine Direction haben. Von allen diesen Dingen hat jedoch Alpiamus nichts geschrieben. Niemand schreit mehr über die Geistlichen, welche sich in weltliche Sachen mischen, als die Juristen; ich gebe ihnen hierin nicht Unrecht, aber sie sollten sich nur vor dem nämlichen Fehler hüten. . . Ob das Pfaffen- oder Juristenregiment das erträglichste sei, ist bei mir noch nicht ausgemacht. . .“ *

Die Gereiztheit, die der Markgraf bisweilen gegen die Juristen zeigte, hatte ihren Grund ohne Zweifel in dem Widerstand, den sie nicht selten seinen, nach allgemein staatsrechtlichen und nationalökonomischen Grundsätzen wohlberechneten Plänen entgegensetzten, weil die damaligen, sonderbar verwickelten Rechtszustände unnatürliche und ärgerliche Schwierigkeiten darboten. Seither sind mit den Juristen die Cameralisten in gleiche Linie getreten; ob sie bisweilen nicht auch Alles wissen? Die Techniker und andere sind noch theilweise im Subalternzustande geblieben; sie werden zuletzt wohl auch noch in die gleiche Reihe treten.

15) Der Gedanke, der dem modernen: „Le roi regne, mais ne gouverne pas“ zu Grunde liegt, ist zwar in diesem Ausdruck, aber nicht seinem wesentlichen Sinne nach, ganz neu, und gehört nicht ausschließlich den Anhängern einer gewissen Regierungsform an, für die jene Formel erfunden wurde. Ueberall und zu jeder Zeit gab es Diener, welche die Neigung haben, sich der That nach zum Herrn zu machen und die in der Berufung zum Rathgeben eine fast unbedingte Zusage der Befolgung ihrer Vorschläge und in der eigenen abweichenden Bestimmung des Regenten eine Willkühr oder einen Machtanspruch erblickten.

Daß der Regent nur nach vorgängiger Berathung mit seinen Räten seine definitiven Entschlüsse fasse, ihnen die wahren Motive seiner Willensbestimmung offen darlege, und sich nicht den Einflüsterungen unberufener, zudringlicher Personen hingebende, ist eine Forderung, die man unter allen Regierungsformen an den Staatsherrscher in seinem eigenen, wie in dem Interesse seines Volkes stellen darf.

Die Verschiedenheit der Verfassungsformen bringt es nur mit sich, daß diese aus der Natur der Sache hervorgehende Forderung in der einen oder anderen Weise eine positive Sanction erhalten kann, und daß insbesondere in der sogenannten constitutionellen Monarchie die Regentenacte nur durch verantwortliche

Minister vollzogen werden sollen und die Minister nur die Wahl haben, die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, oder auf ihre Stellen zu verzichten. Daß aber der Regent lediglich auf die Berathung in seinem vollen Ministerium sich beschränke und auf besondere Verhandlungen mit einzelnen seiner Minister, oder auf ein unmittelbares Benehmen mit untergeordneten Beamten und auf Besprechungen über Staatsangelegenheiten mit anderen Personen, auf deren Einsichten er bei speciellen Fragen ein besonderes Vertrauen setzt, Verzicht leiste, dies kann ihm selbst nach der strengsten Form der Repräsentativverfassung nicht angeschlossen werden; denn soll sie das Wesen der Monarchie nicht vernichten, so muß sie dem Regenten innerhalb der Grenzen der königlichen Gewalt einen vollständigen directen Einfluß durch eine freie Willensbestimmung über alle der Entscheidung der Krone unterliegenden Fragen zugestehen und alle Mittel zur gründlichen Vorbereitung seiner Berathung mit seinem Ministerium und seiner reifen Entschließung offen lassen.

Seine directe Einwirkung auf die Einsetzung und Absetzung der Minister beschränken zu wollen, erscheint selbst einem der eifrigsten Vertheidiger der britischen Volksrechte (Brougham) abenteuerlich und abgeschmackt.

Ein anderes aber ist freilich die Umsicht eines weisen Fürsten, der in seinem schweren Amt vielseitige Belehrung sucht und das unbedingte Hingeben an eine im Geheimen wirkende Partei — sogenannte *Gamarilla* — das sich weder mit der hohen Stellung des Regenten, noch mit dem Interesse seiner Verwaltung verträgt.

16) In der Kammer gab es keine adelige Bank.

17) Wer hier die kleinsten Züge aufführen wollte, um die Sitten der Zeit zu charakterisiren, würde vielleicht nicht unerwähnt lassen, daß der erste Minister selbst den Candidaten, der sich um seine erste Anstellung bewarb, nicht empfing, ohne ihm einen Sitz anzubieten.

18) Am längsten erhielt sich der Adel, ohne daß eine gesetzliche Bestimmung darüber bestanden hätte, im ausschließlichen Besitze der Oberforstämter und Ministerstellen.

19) Der nachherige Forstmeister und Oberforstirath Jäger Schmidt, der uns hierüber Folgendes mittheilte: Der Markgraf verweilte so lange als die mündliche Prüfung dauerte und stellte am Schlusse derselben selbst einige Fragen, die dem jungen Forstmanne die verständigsten von allen schienen, die an ihn gerichtet worden. In den nächsten Tagen ließ ihn der Markgraf rufen und redete ihn mit den Worten an: „Sie haben sich, wie ich gesehen, gute theoretische Kenntnisse erworben, aber damit allein richtet man in der Forstwirtschaft nicht viel aus. Sie müssen sich nun auch praktische Kenntnisse erwerben, wozu Ihnen der Aufenthalt am Oberforstamt Eberstein, der Hauptwerkstätte unserer Forstwirtschaft und der sich ihr anschließenden Gewerbe, am nützlichsten sein wird. Gehen Sie sogleich dahin ab; ich werde Ihnen an den Oberforstmeister Herrn von Drais und einige tüchtige Förster Empfehlungsschreiben zustellen lassen.“ Als der junge Mann die Kosten seines Aufenthaltes berührte, äußerte der Markgraf:

„Dafür werde ich sorgen“, und gewährte ihm die Mittel zu einer dreijährigen praktischen Uebung. In späterer Zeit zur Verwaltung jenes Forstbezirks berufen, rechtfertigte dieser Beamte das Vertrauen seines Fürsten durch die Thätigkeit, womit er über 10,000 Morgen öder Stellen der Waldcultur überlieferte.

* Fünftes Capitel.

Der Fürstenbund. Uebersichtliche Darstellung der Regierung Karl Friedrichs vom Ausbruch der Revolutionskriege bis zu seinem Tode.

Für einen Fürsten, der so fest und mit so wahrhaft patriotischer Gesinnung an dem gesammten deutschen Vaterlande hing, wie Karl Friedrich, mußte es ein tief betrübender und niederdrückender Gedanke sein, daß der Reichsverband sich sichtlich immer mehr und mehr lockerte, ja daß der Bestand des Reiches eigentlich nur noch darauf beruhte, daß die Gesamtheit der Fürsten stillschweigend übereingekommen zu sein schien, staatsrechtlich ein Verhältniß als fortdauernd zu betrachten, das factisch seit geraumer Zeit nicht mehr bestand. Seit der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts fand der einzelne Reichsstand thatsächlich nicht mehr beim Reiche Schutz und Hilfe, sondern nur noch in der Verbindung mit andern mächtigern oder gleich mächtigen Reichsmitständen.

Die Unnatürlichkeit und innere Unwahrheit der politischen Zustände des deutschen Reiches wuchs in demselben Maaße, in welchem Preußen aus dem Verhältniß eines untergeordneten Reichsstandes sich zu einer selbstständigen europäischen Macht heranzubildete und es war bei einigem Scharfblick vorauszu sehen, daß dereinst der Tag kommen mußte, an dem die beiden Großmächte Preußen und Oesterreich entweder in friedlichem Uebereinkommen die minder mächtigen Reichsstände unter sich theilen oder mit den Waffen in der Hand um die Herrschaft über Deutschland kämpfen würden. Wie die Dinge lagen, war in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, als der große König von Preußen auf den Lorbern seiner Siege ausruhte, während ein unternehmender und weitausehender Planen geneigter junger Fürst die Kaiserkrone sich auf's Haupt